



BBU-Pressemitteilung
21.02.2017

Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

Bundestagspetition Lärmschutz unterschreiben

(Bonn, Berlin, 21.02.2017) Der Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) weist darauf hin, dass bis zum 9. März die Bundestagspetition Nummer 68955 unterschrieben werden kann. Sie trägt den Titel „Lärmschutz - Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Umsetzung der Lärmaktionspläne (Umgebungslärmrichtlinie)“. Die Petition der „Initiative Lärmschutz“ kann online im Internet sowie auf Unterschriftenlisten unterstützt werden.

Man findet die Petition im Internet unter <http://tinyurl.com/BUENDNIS-GEGEN-LAERM> (https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/2016/12/13/Petition_68955.mitzeichnen.registrieren.html)

Eine Unterschriftenliste zum Ausdrucken findet man unter http://media.wix.com/ugd/3b85d9_c52ae3d0350b4e2b806ce376c1182cb4.pdf

Die Unterschriftenlisten müssen bis spätestens 10. März 2017 an die Initiative Lärmschutz, c/o Klaus Hommel, Martin-Luther-Straße 25, 15370 Fredersdorf, gesendet werden!

Alle Initiativen, Organisationen und Privatpersonen, die sich für den Lärmschutz einsetzen möchten, sind aufgerufen, die Petition zu unterstützen und auch selber Unterschriften zu sammeln. Udo Buchholz vom Vorstand des Bundesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz betont, dass sich immer mehr Menschen von Lärm betroffen fühlen. „Gerade an Straßen und an Flughäfen ist der Lärm oft unerträglich“, so Buchholz.

Hintergrundinformationen zur Petitionskampagne sind bei der Initiative Lärmschutz erhältlich: <http://www.initiative-laermschutz.de>. Weitere Informationen gibt es auch bei der Bürgerinitiative „Gesund Leben am Stienitzsee“, die im BBU organisiert ist: <http://www.gesund-am-stienitzsee.de>

Die Petition im Wortlaut:

Der Bundestag möge

(ggf. gemeinsam mit dem Bundesrat) die Rechtsgrundlagen für die Umsetzung der Lärmaktionspläne derart anpassen, dass die Handlungsfähigkeit der davon betroffenen Kommunen gewährleistet wird. Insbesondere bauliche Anlagen, die in der Baulast des Bundes und der Länder liegen und maßgeblich zur Gesamtlärmbelastung der Anwohner beitragen, sollen der Umsetzung der Lärmaktionspläne zukünftig nicht mehr entgegenstehen.

Begründung

Nach der europäischen Richtlinie 2002/49/EG ist ein Großteil der Kommunen verpflichtet, in regelmäßigen Intervallen einen Lärmaktionsplan/Lärmminderungsplan zu erstellen. Sinn dieser Richtlinie ist u.a. die Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus, die Verringerung der Lärmbelastung und ein gemeinsames Konzept, um schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.

Die Richtlinie wurde im BImSchG §§ 47 a-f und der 34. BImSchV in nationales Recht umgesetzt. Es wurden dazu neue Berechnungsvorschriften erlassen, die bei den beteiligten Städten und Gemeinden jedoch häufig zur Verärgerung führen, weil die Verkehrsbehörden nach den alten Vorschriften rechnen (RLS 90), in der Lärmkartierung aber die neuen Berechnungsvorschriften (u.a. VBuS) verwendet werden. Eine Umsetzung der kommunalen Anliegen ist somit von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Damit wird das Ziel der Richtlinie zum Schutz der Gesundheit der Menschen verfehlt. Es werden unverhältnismäßig viel Gelder nutzlos für die Erstellung und die Umsetzung der Pläne verschwendet und die damit verbundenen Ergebnisse der öffentlichen Beteiligungen leichtfertig ignoriert. Zusätzlich verwundert es, dass die Straßenverkehrsbehörden sich außer Stande sehen, sich aktiv und ordnungsgemäß an den Lärmaktionsplänen der Kommunen zu beteiligen. Abgesehen von der damit verbundenen Einschränkung kommunaler Selbstverwaltung werden die Möglichkeiten integrierter Planungen nicht ausreichend ausgeschöpft. Synergieeffekte, die es zwischen der Lärmaktionsplanung, der Luftreinhalteplanung, der Verkehrsentwicklungsplanung sowie städtebaulichen Planungen gibt, kommen schlicht nicht zur Geltung. Viele Zusammenhänge, die auch gemeinsam genutzt werden könnten, werden - aus welchen Gründen auch immer - nicht gesehen und somit im Gesamtkonzept nicht berücksichtigt.

Es ist an der Zeit, die in der Richtlinie ursprünglich geplante und zu entwickelnde Zusammenarbeit zwischen EU, Bund, Ländern und Kommunen stattfinden zu lassen. Dazu ist es notwendig, die bestehenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Erlasse und Richtlinien so anzupassen, dass sie dem Stand der Lärmwirkungsforschung entsprechen und die verantwortlichen Institutionen zu einer subsidiären Vorgehensweise verpflichten. Es erscheint u.a. sinnvoll, die Lärmschutzplanung im § 45 StVO zu verankern und die Lärmschutzrichtlinien StV 2007 grundlegend zu ändern. Eine Lösungsorientierung bietet der Text 30/2016 des Umweltbundesamtes „Klimaschutz durch Tempo 30“.

Anderenfalls bleiben die Lärmaktionspläne teure Papiertiger, die nicht nur die Kassen und Ablagen der Kommunen unnötig belasten, sondern auch knappes Personal in nutzlosen Aufgaben bindet.

Engagement unterstützen

Informationen über den BBU und seine Aktivitäten gibt es im Internet unter <http://bbu-online.de>, telefonisch unter 0228-214032. Die Facebook-Adresse lautet www.facebook.com/BBU72. Postanschrift: BBU, Prinz-Albert-Str. 55, 53113 Bonn.

Der BBU ist der Dachverband zahlreicher Bürgerinitiativen, Umweltverbände und Einzelmitglieder. Er wurde 1972 gegründet und hat seinen Sitz in Bonn. Weitere Umweltgruppen, Aktionsbündnisse und engagierte Privatpersonen sind aufgerufen, dem BBU beizutreten um die themenübergreifende Vernetzung der Umweltschutzbewegung zu verstärken. Der BBU engagiert sich u. a. für menschen- und umweltfreundliche Verkehrskonzepte, für den sofortigen und weltweiten Atomausstieg, gegen die gefährliche CO₂-Endlagerung, gegen Fracking und für umweltfreundliche Energiequellen.

Zur Finanzierung seines vielfältigen Engagements bittet der BBU um Spenden aus den Reihen der Bevölkerung. Spendenkonto: BBU, Sparkasse Bonn, IBAN: DE62370501980019002666, SWIFT-BIC: COLSDE33.